



Biologische Gefährdungen

504

Stand: 09/2020

Über längere Zeiträume leerstehende Gebäude oder nicht genutzte Dachböden werden insbesondere in Städten von Tauben als Unterschlupf genutzt. Die Verschmutzungen durch **Taubenkot** können im Extremfall ein solches Ausmaß annehmen, dass flächendeckende und Zentimeter dicke Ablagerungen zu beobachten sind. Tauben und Taubenkot stellen bei Rückbaumaßnahmen aus verschiedenen Gründen eine Gefährdung dar:

- Infektionsgefährdung durch krankheitserregende Bakterien (zum Beispiel Papageienkrankheit) und Pilze
- toxische Wirkung des Taubenkots (Endotoxine)
- sensibilisierende Wirkung durch Schimmelpilze im Taubenkot
- Parasiten (Taubenzecke, Taubenmilbe)
- ätzende Wirkung des Taubenkots

Befallene Bereiche müssen vor dem Rückbau durch eine Fachfirma gereinigt und desinfiziert werden. Wertvolle Hinweise enthält die DGUV Information 201-031 (bisher BGI 892): „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung (BioStoffV) – Gesundheitsgefährdungen durch Taubenkot“.

In Gebäuden, die zum Beispiel über den Untergrund oder über defekte [Dach-](#) oder [Fensterflächen](#) Feuchtigkeit aufnehmen, bilden sich innerhalb kurzer Zeit dünne Beläge aus **Schimmel** an [Wänden](#), [Decken](#) oder auf [Holz-](#) oder Gipskarton-Bauteilen. Die Schimmelpilze nutzen [Holz](#), Holzbestandteile in Tapeten oder organische Inhaltsstoffe in [Farben](#) und Lacken als Nährstoffe. Als deutliches Anzeichen des Befalls tritt ein muffiger Geruch auf, es lösen sich Tapeten vom Untergrund und es bröckelt Putz ab. Das Einatmen der Schimmelpilzsporen kann, vor allem bei immungeschwächten Personen, Allergien oder Infektionskrankheiten auslösen. Weiterführende Hinweise enthält die DGUV Information 201-028 (bisher BGI 858 - „Handlungsanleitung Gesundheitsgefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Gebäudesanierung“) und der „Leitfaden zur Vorbeugung, Erfassung und Sanierung von Schimmelbefall in Gebäuden“ des Umweltbundesamtes.